

RS UVS Niederösterreich 1993/04/26 Senat-SW-92-009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1993

Rechtssatz

Das Geständnis, ein Fahrzeug in alkoholbeeinträchtigtem Zustand gelenkt zu haben, befreit nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen durch ein hierzu befugtes Organ dem Alkotest zu unterziehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at